

| <b>Lfd Nr.</b> | <b>Vorgeschlagener Ort im gemeinsamen Standard für eine Anpassung, Änderung, Ergänzung (Kapitel, Thema, Zeilennummer)</b> | <b>Textvorschlag für Anpassung, Änderung, Ergänzung</b>                                                                                                                                                                                                                    | <b>Begründung /warum ist diese Anpassung, Änderung, Ergänzung wichtig? / Wozu dient sie? /Welches Ziel verfolgt sie? / Welche Lücke soll sie schließen? / Welche Vorteile soll sie bringen?</b>                                                                                                                                                                                                   | <b>Welche Nachteile, Hürden, und Hindernisse können mit dem Vorschlag verbunden sein</b> |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| 001            | Seite 7 / Auflistung Fachexpertinnen und Fachexperten / „DGMM“                                                            | Forderung, dass der Kreis der Betriebsmediziner, der die AWMF-Leitlinie erstellt („Emdener Kreis“), in die Erarbeitung bzw. Fortschreibung des Standards einbezogen und zur Kommentierung des Entwurfs offiziell aufgefordert wird.                                        | Ohne diese Einbindung bleibt relevantes Fachwissen ungenutzt und wichtige arbeitsmedizinische Perspektiven könnten im Standard unzureichend berücksichtigt werden.                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                          |
| 002            | Teil A / A.1 / Z. 3 / „gemeinsame Standard wird herausgegeben“                                                            | Anpassung der Formulierung bzw. Ergänzung um einen Hinweis auf Art und Umfang der Beteiligung der Betroffenen, insbesondere der Betreiber, sowie Klarstellung, inwieweit deren Rückmeldungen berücksichtigt wurden.                                                        | Aus Sicht der Betreiber ist bislang nicht nachvollziehbar, wer in welchem Umfang an der Erarbeitung beteiligt war und ob die Rückmeldungen der in der Praxis überwiegend betroffenen Akteure angemessen berücksichtigt wurden. Ohne diese Klarstellung bleibt der Anspruch eines „gemeinsam“ erarbeiteten Standards zweifelhaft und die tatsächliche Beteiligung der Betreiber nicht transparent. |                                                                                          |
| 003            | Teil A/ A.1 / Z. 9 / „Bau, Betrieb und Rückbau“                                                                           | Konkretisierung der Formulierung „Bau, Betrieb und Rückbau“ dahingehend, dass die unterschiedlichen Phasen Construction, Commissioning, Operations & Maintenance und Decommissioning getrennt betrachtet und jeweils mit ihren spezifischen Risiken berücksichtigt werden. | Die vier Phasen unterscheiden sich erheblich hinsichtlich Gefährdungsprofil, eingesetztem Personal und Risikoszenarien. Insbesondere die Inbetriebnahme wird bislang nicht als eigenständige Phase erfasst, obwohl es spezifische Risiken aufweist, die weder der Bau- noch der Betriebsphase zuzuordnen sind.                                                                                    |                                                                                          |
| 004            | Teil A/ A.1 / Z. 19-21                                                                                                    | Klarstellung, ob das Schutzzielepapier mit Inkrafttreten des gemeinsamen Standards ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt wird und ab welchem Zeitpunkt dies gegebenenfalls gilt.                                                                                         | Der Standard baut inhaltlich auf dem Schutzzielepapier auf, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und ab wann das Schutzzielepapier seine Gültigkeit verliert. Für die betroffenen Betreiber besteht dadurch Rechtsunsicherheit.                                                                                                                                                                |                                                                                          |
| 005            | Teil A/ A.1 / Z. 28 / „Offshore-Windparkbetreiberinnen und Übertragungsnetzbetreiberinnen“                                | Klarstellung, dass sich die Anforderung auf alle Arbeitgeber bezieht, die Personal im Offshore-Bereich einsetzen, und nicht ausschließlich auf Betreiber.                                                                                                                  | Eine Beschränkung auf Betreiber greift zu kurz, da im Offshore-Bereich eine Vielzahl weiterer Arbeitgeber Personal einsetzen und entsprechende Verantwortung tragen. Eine ganzheitliche und wirksame Umsetzung der Anforderungen erfordert die Einbeziehung aller verantwortlichen Akteure.                                                                                                       |                                                                                          |
| 006            | Teil A / A.1 / Z. 35 / „hier beschriebenen Maßnahmen und Anforderungen“                                                   | Ergänzung einer systematischen Verhältnismäßigkeitsprüfung aller Anforderungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, der Auswirkungen auf Gesellschaft und                                                                                            | Mehrere Anforderungen sind zwar technisch umsetzbar, erscheinen jedoch wirtschaftlich unverhältnismäßig. Insbesondere angesichts der geringen Ereignishäufigkeit und des bereits hohen Sicherheitsniveaus der Branche. Darüber hinaus stellt                                                                                                                                                      |                                                                                          |

| Lfd Nr. | Vorgeschlagener Ort im gemeinsamen Standard für eine Anpassung, Änderung, Ergänzung (Kapitel, Thema, Zeilennummer) | Textvorschlag für Anpassung, Änderung, Ergänzung                                                                                                                                                             | Begründung /warum ist diese Anpassung, Änderung, Ergänzung wichtig? / Wozu dient sie? /Welches Ziel verfolgt sie? / Welche Lücke soll sie schließen? / Welche Vorteile soll sie bringen?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Welche Nachteile, Hürden, und Hindernisse können mit dem Vorschlag verbunden sein |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
|         |                                                                                                                    | Verbraucher sowie der Frage der Finanzierung.                                                                                                                                                                | sich die Frage der Finanzierung: In Nachbarländern werden Kosten für Rettungsleistungen teilweise gemeinschaftlich oder staatlich getragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                   |
| 007     | Teil A / A.1 / Z. 38                                                                                               | Streichung oder Präzisierung der Formulierung „haben sich in der Praxis allgemein bewährt“ in Bezug auf die in diesem Entwurf beschriebene technische Rettung bzw. den Einsatz von SRHT-Teams.               | Nach aktuellem Kenntnisstand ist die in diesem Entwurf geforderte technische Rettung mittels SRHT-Teams in der Offshore-Windindustrie ein grundsätzlich neuer Ansatz und bislang nicht etabliert. Die Aussage, die beschriebenen Maßnahmen hätten sich in der Praxis allgemein bewährt, ist daher nicht nachvollziehbar und sollte entweder belegt oder entsprechend korrigiert werden.                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                   |
| 008     | Teil A / A.1 / Z. 42 / „gleiche Sicherheit“                                                                        | Ergänzung einer Definition oder eines Verfahrens, anhand dessen alternative Rettungskonzepte ein gleichwertiges Sicherheitsniveau nachweisen können.                                                         | Ohne klare Nachweisanforderungen bleibt offen, unter welchen Bedingungen alternative Konzepte als gleichwertig anerkannt werden. Dies schafft Rechtsunsicherheit und erschwert die praktische Umsetzung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                   |
| 009     | Teil A / A.1 Einleitung / Z. 47-50                                                                                 | Ergänzung, dass die Evaluierung des Standards retrospektiv anhand realer Offshore-Ereignisse erfolgen soll. Zudem sollten die Daten der <a href="#">Studie</a> der Oldenburger Klinik berücksichtigt werden. | Eine Evaluierung auf Basis realer Ereignisdaten stellt sicher, dass der Standard praxisnah weiterentwickelt wird und tatsächliche Sicherheitslücken adressiert werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                   |
| 010     | Teil A / A.1 Einleitung / Z. 47-50                                                                                 | Ergänzung einer expliziten Regelung zur strukturierten Einbindung von Betreibern und OEMs in die Weiterentwicklung des Standards.                                                                            | Betreiber tragen die Verantwortung für den Arbeitsschutz, verfügen über praktische Erfahrungswerte zur Umsetzbarkeit, Praxistauglichkeit und Wirksamkeit technischer Lösungen und haben mit belegbaren Unfallzahlen bereits eine sichere Arbeitsumgebung geschaffen. Ihre fachliche Kompetenz wird dennoch regelmäßig in Frage gestellt. Die Perspektive der Betreiber ist unerlässlich, um allgemein anerkannte Regeln der Technik zu entwickeln, die sowohl fachlich fundiert als auch praxisgerecht sind. Ihre Rolle sollte daher gestärkt und systematisch in den Weiterentwicklungsprozess eingebunden werden. |                                                                                   |
| 011     | Teil A / A.1 Einleitung / Z. 47-50                                                                                 | Ergänzung, dass die Weiterentwicklung des Standards durch unabhängige Verhältnismäßigkeits- und Wirksamkeitsbewertungen begleitet wird, sowie Konkretisierung eines klar definierten                         | Unabhängige Verhältnismäßigkeits- und Wirksamkeitsbewertungen stellen sicher, dass der Standard nicht nur fachlich konsistent, sondern auch angemessen und wirksam bleibt. Ein klar definierter Evaluierungszeitraum bzw. eine festgelegte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                   |

| Lfd Nr. | Vorgeschlagener Ort im gemeinsamen Standard für eine Anpassung, Änderung, Ergänzung (Kapitel, Thema, Zeilennummer) | Textvorschlag für Anpassung, Änderung, Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Begründung /warum ist diese Anpassung, Änderung, Ergänzung wichtig? / Wozu dient sie? /Welches Ziel verfolgt sie? / Welche Lücke soll sie schließen? / Welche Vorteile soll sie bringen?                                                                                                                                                                                    | Welche Nachteile, Hürden, und Hindernisse können mit dem Vorschlag verbunden sein |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
|         |                                                                                                                    | Evaluierungszeitraums (z.B. alle 3 Jahre) bzw. einer festgelegten regelmäßigen Abfrage des Revisionsbedarfs.                                                                                                                                                                                                                                                | regelmäßige Abfrage des Revisionsbedarfs verhindert, dass Anpassungen allein von der Bereitschaft einzelner Akteure abhängen, und schafft verlässliche Planungssicherheit für alle Beteiligten.                                                                                                                                                                             |                                                                                   |
| 012     | Teil A / A.1 Einleitung / Z. 49 f. / „mit großem Interesse“                                                        | Klarstellung oder Überarbeitung der Formulierung „mit großem Interesse verfolgt“ dahingehend, ob und in welchem Umfang die Ergebnisse der Studie verbindlich berücksichtigt bzw. in den Standard übernommen werden.                                                                                                                                         | Die Formulierung „mit großem Interesse verfolgt“ lässt offen, welche Verbindlichkeit den Studienergebnissen zukommt und ob diese in den Standard einfließen sollen. Für einen offiziellen BSH-Standard ist eine derart vage Formulierung wenig geeignet, da sie Interpretationsspielraum lässt und keine klare Aussage zur weiteren Berücksichtigung der Ergebnisse trifft. |                                                                                   |
| 013     | Teil A / A.2 / A.2.1 / Z. 54 / „mittelbar“                                                                         | Klarstellung, welche Anforderungen für schiffsbasiert tätige Personen gelten, soweit diese außerhalb von Tätigkeiten auf Windenergieanlagen eingesetzt werden oder ihre Tätigkeit nicht eindeutig mittelbar der Energiegewinnung zugeordnet werden kann.                                                                                                    | Klärung erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                   |
| 014     | Teil A / A.2 / A.2.1 / Z. 74                                                                                       | Klarstellung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und verantwortlicher Person, insbesondere dahingehend, dass Arbeitgeber und verantwortliche Person unterschiedliche Rollen haben können und die Verantwortung des Arbeitgebers unberührt bleibt.                                                                                                        | Arbeitgeber und verantwortliche Person sind in der Praxis häufig nicht identisch. Es soll deutlich bleiben, dass der Arbeitgeber weiterhin die übergeordnete Verantwortung trägt und diese nicht durch die Benennung einer verantwortlichen Person auf diese vollständig übertragen wird.                                                                                   |                                                                                   |
| 015     | Teil A / A.2 / A.2.2 / Tabellenabschnitt „Betrieblicher Rettungsdienst“                                            | Streichung des zweiten Absatzes.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Der zweite Absatz hat keinen Definitionscharakter, sondern konkretisiert Anforderungen und passt damit nicht in einen Abschnitt, der der Begriffsbestimmung dienen soll.                                                                                                                                                                                                    |                                                                                   |
| 016     | Teil A / A.2 / A.2.2 / Tabellenabschnitt „Einrichtung“                                                             | Prüfung und Überarbeitung der Aussage, dass es sich bei diesen Einrichtungen um Arbeitsstätten im Sinne der Arbeitsstättenverordnung handelt, einschließlich Klarstellung zur Anwendbarkeit der Arbeitsstättenverordnung im Offshore-Bereich und Ergänzung eines Hinweises auf die einschlägige VDSI-Arbeit zur Anwendbarkeit der Arbeitsstättenverordnung. | Die Einstufung der Einrichtungen als Arbeitsstätten im Sinne der Arbeitsstättenverordnung wird aus fachlicher Sicht nicht geteilt. Die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung lassen sich Offshore nicht vollumfänglich umsetzen - insbesondere kann eine Windenergieanlage nicht als Arbeitsstätte im Sinne der Verordnung gelten.                                     |                                                                                   |

| Lfd Nr. | Vorgeschlagener Ort im gemeinsamen Standard für eine Anpassung, Änderung, Ergänzung (Kapitel, Thema, Zeilennummer)                                 | Textvorschlag für Anpassung, Änderung, Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Begründung /warum ist diese Anpassung, Änderung, Ergänzung wichtig? / Wozu dient sie? /Welches Ziel verfolgt sie? / Welche Lücke soll sie schließen? / Welche Vorteile soll sie bringen?                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Welche Nachteile, Hürden, und Hindernisse können mit dem Vorschlag verbunden sein |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 017     | Teil A / A.2 / A.2.2 / Tabellenabschnitt „Primärrettung“                                                                                           | Streichung des Textteils ab „Je nach Ereignisort...“.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Ab diesem Punkt werden keine begrifflichen Merkmale mehr definiert, sondern konkrete Anforderungen beschrieben. Dies entspricht nicht dem Zweck eines Definitionsabschnitts und sollte daher an anderer Stelle geregelt oder gestrichen werden.                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                   |
| 018     | Teil A / A.2 / A.2.2 / Tabellenabschnitt „Sachkundige Person“ / „§ 2 Absatz 17 Gefahrstoffverordnung“                                              | Streichung des Absatzes zur „Sachkundigen Person“.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Die Definition der sachkundigen Person wird im weiteren Dokument nicht verwendet, und der Zusammenhang zur Gefahrstoffverordnung ist nicht erkennbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                   |
| 019     | Teil A / A.2 / A.2.2 / Tabellenabschnitt „Sekundärrettung“ / „durch medizinisches und seiltechnisches Fachpersonal“                                | Änderung von „durch medizinisches und seiltechnisches Fachpersonal“ zu „durch medizinisches und/oder seiltechnisches Fachpersonal“.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | JUB/OSS-Einsätze müssen nicht zwingend seiltechnisch durchgeführt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                   |
| 020     | Teil A / A.2 / A.2.2 / Tabellenabschnitt „Sekundärrettung“ / „Rettungsverfahren“                                                                   | Streichung ab „Rettungsverfahren müssen patientenorientiert erfolgen...“.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Ab diesem Punkt werden inhaltliche Anforderungen formuliert und keine Begriffsdefinition mehr getroffen. Dies entspricht nicht dem Zweck des Definitionsabschnitts.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                   |
| 021     | Teil A / A.2 / A.2.2 / Tabellenabschnitt „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen (SRHT)“ / „sind Gewichtslasten größer 150 Kilogramm möglich oder“ | Änderung von „oder“ zu „und“.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Die Verwendung von „oder“ verändert den Sinn der Definition, weil damit bereits das Vorliegen einer der Bedingungen ausreicht. Fachlich soll erkennbar sein, dass beide Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sein müssen.                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                   |
| 022     | Teil A / A.2 / A.2.2 / Tabellenabschnitt „Verantwortliche Person“                                                                                  | Konkretisierung des Begriffs „verantwortliche Person im Sinne des § 78 Absatz 1 WindSeeG“.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Klärung erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                   |
| 023     | Teil A / A.3                                                                                                                                       | Ergänzung im Abschnitt A.3 einer klaren Beschreibung aller Akteure der unverzüglichen Rettung im Offshore-Bereich (einschließlich Betreiber, Contractor, Arbeitgeber, Notfallsanitäter im Windpark, Marine Coordination Center, Leitstellen, beteiligter Schiffe und Telemedizin-Kliniken) sowie Konkretisierung der Schnittstellen zwischen diesen Akteuren und Klarstellung der Verteilung der Pflichten zwischen verantwortlicher Person und Arbeitgebern. | Derzeit ist unzureichend definiert, welche Akteure neben der verantwortlichen Person an der unverzüglichen Rettung beteiligt sind und wie die Schnittstellen zwischen Betreiber, Contractor und Rettungsorganisationen ausgestaltet sind. Betreiber und Contractor sind ebenfalls Akteure und tragen weiterhin Arbeitgeberpflichten. Ohne eine klare Beschreibung der beteiligten Stellen und der Verteilung der Pflichten bleibt unklar, wer welche Verantwortung im Rettungsprozess trägt. |                                                                                   |

| Lfd Nr. | Vorgeschlagener Ort im gemeinsamen Standard für eine Anpassung, Änderung, Ergänzung (Kapitel, Thema, Zeilennummer) | Textvorschlag für Anpassung, Änderung, Ergänzung                                                                                                                                                                                                                 | Begründung /warum ist diese Anpassung, Änderung, Ergänzung wichtig? / Wozu dient sie? /Welches Ziel verfolgt sie? / Welche Lücke soll sie schließen? / Welche Vorteile soll sie bringen?                                               | Welche Nachteile, Hürden, und Hindernisse können mit dem Vorschlag verbunden sein |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 024     | Teil A / A.3 / Z. 139 / „nautischem Fachpersonal“                                                                  | Klarstellung, dass es sich nicht zwingend um nautisches Fachpersonal handeln muss, sondern auch Personal mit speziellen Fachkenntnissen über den Windpark und seine Einrichtungen, das z.B. Fernwartung durchführt, umfasst sein kann.                           | Eine ausschließliche Bezugnahme auf nautisches Fachpersonal bildet diese tatsächlichen Verantwortlichkeiten und Kompetenzprofile nicht ab.                                                                                             |                                                                                   |
| 025     | Teil A / A.3 / Z. 146 / „Pflicht aus § 10 Absatz“                                                                  | Klarstellung, dass die Pflicht aus § 10 ArbSchG unabhängig von der Beauftragung eines bestimmten HEMS-Dienstleisters besteht und die Beauftragung eines HEMS-Dienstleisters lediglich eine mögliche Art der Umsetzung dieser Pflicht darstellt.                  | Ohne Klarstellung kann der Eindruck entstehen, es bestehe eine rechtliche Pflicht zur Beauftragung bestimmter HEMS-Dienstleister.                                                                                                      |                                                                                   |
| 026     | Teil A / A.3 / Z. 146 / „ArbSchG“                                                                                  | Prüfung der Formulierung zum Übergang der Pflichten aus dem ArbSchG auf die verantwortliche Person nach WindSeeG und gegebenenfalls Streichung oder Überarbeitung dieses Hinweises.                                                                              | Es ist fraglich, ob die Pflichten aus dem ArbSchG tatsächlich auf die verantwortliche Person nach WindSeeG übergehen. Die derzeitige Formulierung ist juristisch zweifelhaft.                                                          |                                                                                   |
| 027     | Teil B / B.1 / Z. 152 ff. / „redundante Kommunikationssysteme...von jedem Punkt der Einrichtung aus...“            | Klarstellung, was unter „redundanten Kommunikationssystemen“ in Bezug auf „von jedem Punkt der Einrichtung aus“ zu verstehen ist, insbesondere ob zwei funkbasierte Systeme vorzuhalten sind oder ob fest installierte Telefone an zentralen Punkten ausreichen. | Ohne eine präzise Definition der geforderten Redundanz bleibt unklar, welche Art und Anzahl von Kommunikationsmitteln konkret vorzuhalten ist. Dies erschwert die technische Planung und kann zu unterschiedlichen Auslegungen führen. |                                                                                   |
| 028     | Teil B / B.1 / B.1.2 / Z. 179 / „Kommunikationswege“                                                               | Klarstellung, ob ein Notruf auch über UKW (Kanal 16) und VoIP zulässig ist.                                                                                                                                                                                      | Es bleibt offen, welche Kommunikationswege für den Notruf konkret zugelassen sind.                                                                                                                                                     |                                                                                   |
| 029     | Teil B / B.1 / B.1.2 / Z. 181 / „... für den Notruf sicherzustellen.“                                              | Ergänzung der Formulierung zu „Es ist eine Vorrangschaltung für den Notruf sicherzustellen, sofern dies durch den Betreiber möglich ist.“                                                                                                                        | Die Einrichtung einer Vorrangschaltung liegt nicht vollständig im Einflussbereich des Windparkbetreibers.                                                                                                                              |                                                                                   |
| 030     | Teil B / B.4 / B.4.1                                                                                               | Klarstellung, was unter „medizinischer Grundversorgung“ zu verstehen ist, insbesondere ob damit die arbeitsmedizinische Vorsorge (z.B. Eignungsuntersuchungen) gemeint ist.                                                                                      | Klärung erforderlich.                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                   |
| 031     | Teil B / B.4 / B.4.1 / Z. 247 f.                                                                                   | Konkretisierung der Formulierung „angemessene medizinische Grundversorgung“ dahingehend, was darunter inhaltlich zu verstehen ist, sowie Differenzierung zwischen Einsätzen mit                                                                                  | Ohne diese Differenzierung bleibt unklar, welcher Versorgungsstandard – z.B. hinsichtlich medizinischem Personal, Ausrüstung oder Erreichbarkeit – in welchem Einsatzszenario konkret vorzuhalten ist.                                 |                                                                                   |

| Lfd Nr. | Vorgeschlagener Ort im gemeinsamen Standard für eine Anpassung, Änderung, Ergänzung (Kapitel, Thema, Zeilennummer) | Textvorschlag für Anpassung, Änderung, Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Begründung /warum ist diese Anpassung, Änderung, Ergänzung wichtig? / Wozu dient sie? /Welches Ziel verfolgt sie? / Welche Lücke soll sie schließen? / Welche Vorteile soll sie bringen?                                                                                                                                              | Welche Nachteile, Hürden, und Hindernisse können mit dem Vorschlag verbunden sein |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
|         |                                                                                                                    | Übernachtung an Bord (z.B. auf Hotelschiffen oder bemannten Plattformen) und Tageseinsätzen mit Rückkehr ans Festland.                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                   |
| 032     | Teil B / B.4 / B.4.2 / Z. 262 / „8 bis 17 Minuten“                                                                 | Prüfung und Überarbeitung der Orientierung der Hilfsfristen an den Festlandwerten im Hinblick auf deren tatsächliche Einhaltung in ländlichen bzw. schwer zugänglichen Bereichen sowie Ergänzung um eine Berücksichtigung der spezifischen Offshore-Arbeitsbedingungen, insbesondere größerer Teamstärken und erweiterter Erstversorgungsfähigkeit (Enhanced First Aid). | Der Bezug zwischen landgebundenen Hilfsfristen und Offshore-Rettungssituationen ist klärungsbedürftig. Landrettungsdienstgesetze sehen Erfüllungsquoten vor, die evaluiert werden und bei Bedarf zur Indienststellung zusätzlicher Rettungsmittel führen. Die unterschiedlichen Arbeitsbedingungen offshore bleiben unberücksichtigt. |                                                                                   |
| 033     | Teil B / B.4 / B.4.2 / Z. 281 / „Überstieg“                                                                        | Konkretisierung der Formulierung „mit dem Überstieg beginnt“ dahingehend, dass der Begriff „Beginn Überstieg“ eindeutig operativ definiert wird.                                                                                                                                                                                                                         | Ohne eine eindeutige operative Definition bleibt unklar, welcher Zeitpunkt genau als „Beginn Überstieg“ gilt und damit für die Einhaltung der 30-Minuten-Frist maßgeblich ist.                                                                                                                                                        |                                                                                   |
| 034     | Teil B / B.4 / B.4.2 / Z. 284-290                                                                                  | Klarstellung, welche Hilfsfristen für das SRHT-Personal gelten, sowie Überarbeitung der Vorgabe zur Verfügbarkeit des Materials zur technischen Rettung dahingehend, dass begründet wird, warum dieses Equipment bereits mit dem Notarzt eintreffen muss.                                                                                                                | Klärung erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                   |
| 035     | Teil B / B.4 / B.4.2 / Z. 291-300                                                                                  | Konkretisierung, dass im Rahmen der kompensierenden organisatorischen, personellen oder technischen Maßnahmen genau zu spezifizieren ist, ob und welche zusätzlichen medizinischen Einrichtungen über die im Standard Offshore bereits vorgesehenen hinaus bereitgestellt werden müssen.                                                                                 | Aus der aktuellen Formulierung ergibt sich das unkalkulierbare Risiko, dass weitere medizinische Einrichtungen zusätzlich zu den bereits im Standard Offshore vorgesehenen bereitgestellt werden müssen. Ohne Spezifizierung bleibt unklar, ob und in welchem Umfang zusätzliche medizinische Einrichtungen gefordert sind.           |                                                                                   |
| 036     | Teil B / B.4 / B.4.2 / Z. 303 / „geeignete medizinische Behandlung“                                                | Präzisierung von „geeignete medizinische Behandlungseinrichtung“ in Übereinstimmung mit der „Offshore-Study“, z.B. „Krankenhaus der Regelversorgung“.                                                                                                                                                                                                                    | Präzisierung (auf Basis der in der Notfallmedizin gängigen Auslegung) in Standard erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                   |

| Lfd Nr. | Vorgeschlagener Ort im gemeinsamen Standard für eine Anpassung, Änderung, Ergänzung (Kapitel, Thema, Zeilennummer) | Textvorschlag für Anpassung, Änderung, Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Begründung /warum ist diese Anpassung, Änderung, Ergänzung wichtig? / Wozu dient sie? /Welches Ziel verfolgt sie? / Welche Lücke soll sie schließen? / Welche Vorteile soll sie bringen?                                                                                                                                                                                        | Welche Nachteile, Hürden, und Hindernisse können mit dem Vorschlag verbunden sein |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 037     | Teil B / B.4 / B.4.2 / Z. 320                                                                                      | Ergänzung, dass der risikobasierte Ansatz auch auf weitere relevante Anforderungen des Standards angewendet werden soll.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Ein einheitlich risikobasierter Ansatz auch für weitere Anforderungen ermöglicht eine konsistentere, bedarfsgerechtere und sachgerechte Ausgestaltung der Vorgaben.                                                                                                                                                                                                             |                                                                                   |
| 038     | Teil B / B.4 / B.4.2 / Z. 321 f.                                                                                   | Klarstellung, wie die Versorgung von Nichtbesatzungsmitgliedern an Bord von Schiffen rechtlich zu behandeln ist, wenn sich diese Schiffe in der AWZ befinden und hierbei das jeweilige Recht der Flagge des Schiffes gilt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Die rechtliche Einordnung der Versorgung in der AWZ im Verhältnis zum Flaggenrecht ist derzeit unklar und sollte eindeutig geregelt werden.                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                   |
| 039     | Teil B / B.4 / B.4.2 / Z. 322 ff.                                                                                  | Änderung von „... an Bord von Schiffen, die für die Errichtung von Einrichtungen im Offshore-Bereich eingesetzt werden wie Crew Transfer Schiffe, Service Operation Schiffe oder Errichterschiffe ...“ zu „... an Bord von Schiffen, die auf Einrichtungen im Offshore-Bereich tätig werden, ...“.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Es soll klargestellt werden, dass sich die Vorgaben des Standards auf die Versorgung von Offshore-Technikerinnen und -Technikern auf Offshore-Installationen beziehen. Reine maritime Dienstleistungen, die ausschließlich von Bord von Schiffen erbracht werden (z. B. Survey, Steineverbringung, Forschungsschiffe), sollen nicht unter die Vorgaben dieses Standards fallen. |                                                                                   |
| 040     | Teil B / B.4 / B.4.2 / Z. 347                                                                                      | Klarstellung, was mit „entsprechend qualifizierte Organisation“ zur Durchführung des Qualitätsmanagements gemeint ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Klärung erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                   |
| 041     | Teil B / B.4 / B.4.2 / Z. 366 ff.                                                                                  | Klarstellung, welche Arbeiten noch beendet werden dürfen, wenn absehbar ist, dass der HEMS-Hubschrauber wetterbedingt nicht verfügbar ist. Klarstellung, ob Schiffe in diesem Fall im Windpark verbleiben können und ob trotz Einstellung der Arbeiten weiterhin ein Notfallsanitäter auf Schiffen bzw. innerhalb von 30 Minuten verfügbar sein muss, wenn nur nicht-arbeitsbedingte Notfälle oder Notfälle von Schiffspersonal auftreten können. Klarstellung, wie bei „No HEMS, No Work“ mit nicht-arbeitsbedingten Notfällen umzugehen ist und wie sich dies zum üblichen „Abwettern“ von Schiffen im Offshore-Windpark bei kurzfristigen HEMS-Einschränkungen verhält. | Diese Unklarheiten können zu unterschiedlichen Vorgehensweisen führen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                   |

| Lfd Nr. | Vorgeschlagener Ort im gemeinsamen Standard für eine Anpassung, Änderung, Ergänzung (Kapitel, Thema, Zeilennummer) | Textvorschlag für Anpassung, Änderung, Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                  | Begründung /warum ist diese Anpassung, Änderung, Ergänzung wichtig? / Wozu dient sie? /Welches Ziel verfolgt sie? / Welche Lücke soll sie schließen? / Welche Vorteile soll sie bringen?                                                                                                                                                                                                                                 | Welche Nachteile, Hürden, und Hindernisse können mit dem Vorschlag verbunden sein |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 042     | Teil B / B.4 / B.4.2 / Z. 366 ff.                                                                                  | Konkretisierung der Methodik zum Nachweis der 95%-Erreichung durch Ergänzung, dass bei der Nachweisführung Wetterrestriktionen, Transfergrenzen, Nachtbetrieb, technische Nichtverfügbarkeiten, gleichzeitige Ereignisse und offshore-spezifische Sicherheitsrestriktionen ausdrücklich zu berücksichtigen sind.  | Ohne eine konkret beschriebene Methodik bleibt unklar, wie die 95%-Erreichung nachzuweisen. Das kann zu unterschiedlichen Berechnungsansätzen und damit zu einer uneinheitlichen Umsetzung führen.                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                   |
| 043     | Teil B / B.4 / B.4.3 / B.4.3.3 / Z. 405 ff.                                                                        | Klarstellung, ob mit „160 Stunden Tätigkeit als verantwortliche Transportführerin oder verantwortlicher Transportführer eines Rettungstransportwagens im Primärrettungsdienst“ die aktiv gefahrenen Stunden (Fahrzeugführungszeit) oder die gesamte Dienstzeit (z. B. 13/14 Schichten à 12 Stunden) gemeint sind. | Klarstellung erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                   |
| 044     | Teil B / B.4 / B.4.3 / B.4.3.3 / Z. 410 f.                                                                         | Prüfung der Empfehlung zur erfolgreichen Teilnahme an der Fortbildung „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ dahingehend, ob diese für die Aufgaben der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in der Luftrettung notwendig ist.                                                                           | Die Fortbildung „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ bezieht sich auf Führungstätigkeiten bei Großschadenslagen und im Katastrophenschutz. Sanitätsdienst und mehrere Rettungsdienste sind in Offshore-Windparks nicht vor Ort. Ab einer Schadenslage von mehr als zwei Patienten übernimmt das Havariekommando die Einsatzleitung. Bis zur Übernahme wird die Lage jedoch durch die gewohnten Kräfte abgearbeitet. |                                                                                   |
| 045     | Teil B / B.4 / B.4.4 / Z. 440-460                                                                                  | Prüfung des Abschnitts B.4.4 „Taucherarbeiten“ dahingehend, ob die spezifische Erwähnung von Taucherarbeiten beibehalten und entsprechend auch auf andere Tätigkeiten übertragen werden oder ob das Kapitel gestrichen werden sollte.                                                                             | Der Standard beschreibt Anforderungen an Rettung. Die spezifische Erwähnung von Taucherarbeiten wirft die Frage auf, ob weitere Tätigkeiten ebenfalls spezifisch zu berücksichtigen sind. Der Absatz bietet keinen erkennbaren Mehrwert.                                                                                                                                                                                 |                                                                                   |
| 046     | Teil B / B.5 / Z. 461-466                                                                                          | Überarbeitung der telemedizinischen Anforderungen hin zu einer schutzziel- und risikobasierten Formulierung. Änderung von „stellt damit ein Element der Offshore-Rettungskette dar“ zu „kann ein Element der Offshore-Rettungskette darstellen“.                                                                  | Telemedizinische Anforderungen sollen schutzziel- und risikobasiert und nicht zu spezifisch formuliert werden. Die vorgeschlagene Formulierung „kann ein Element der Offshore-Rettungskette darstellen“ trägt diesem Ansatz Rechnung.                                                                                                                                                                                    |                                                                                   |

| Lfd Nr. | Vorgeschlagener Ort im gemeinsamen Standard für eine Anpassung, Änderung, Ergänzung (Kapitel, Thema, Zeilennummer) | Textvorschlag für Anpassung, Änderung, Ergänzung                                                                                                                  | Begründung /warum ist diese Anpassung, Änderung, Ergänzung wichtig? / Wozu dient sie? /Welches Ziel verfolgt sie? / Welche Lücke soll sie schließen? / Welche Vorteile soll sie bringen?                                                                                                                                                                                                                                              | Welche Nachteile, Hürden, und Hindernisse können mit dem Vorschlag verbunden sein |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 047     | Teil B / B.5 / Z. 461-466                                                                                          | Klarstellung, ob und wann Telemedizin für Ersthelfende verpflichtend ist oder ob der Einsatz von Telemedizin eine risikobasierte Entscheidung des Betreibers ist. | Klärung erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                   |
| 048     | Teil B / B.5 / B.5.2 / Z. 490                                                                                      | Klarstellung, ob eine Anbindung über das auf der Anlage vorhandene WLAN als Festnetz gilt und für Telemedizin genutzt werden kann/soll.                           | Es ist unklar, ob die Nutzung des vorhandenen WLAN-Netzes in der Anlage als Festnetzanbindung im Sinne der telemedizinischen Anforderungen gewertet wird.                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                   |
| 049     | Teil B / B.5 / B.5.2 / Z. 498-502                                                                                  | Überarbeitung der Anforderung an die redundante Kommunikationsstruktur.                                                                                           | Die geforderte redundante Kommunikationsstruktur ist praxisfern, da sie mit den bestehenden Einrichtungen in vielen Windparks nicht darstellbar ist. Mobilfunk existiert nicht in allen Parks, WLAN steht gegebenenfalls nicht in allen Bereichen zur Verfügung.                                                                                                                                                                      |                                                                                   |
| 050     | Teil B / B.5 / B.5.4 / Z. 522 ff.                                                                                  | Konkretisierung mit klarer Differenzierung zwischen zeitkritischer Notfallversorgung und fachärztlicher Spezialberatung.                                          | Die aktuelle Formulierung unterscheidet nicht zwischen zeitkritischer Notfallversorgung und fachärztlicher Spezialberatung, obwohl beide Bereiche unterschiedliche Anforderungen an das ärztliche Personal und den Telemedizin-Dienstleister stellen.                                                                                                                                                                                 |                                                                                   |
| 051     | Teil B / B.5 / B.5.4 / Z. 524 / „Verletzungsszenarien“                                                             | Änderung von „Verletzungsszenarien“ zu „Verletzungsszenarien und Erkrankungen“.                                                                                   | Die Mehrheit der Bedarfe entsteht aus Erkrankungen, nicht aus Verletzungen, insbesondere bei telemedizinischer Beratung durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter. Bei Verletzungen sind Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter höchst selten auf Telemedizin angewiesen. Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter werden hauptsächlich für Erkrankungen hinzugezogen, die nicht mit der Tätigkeit in Verbindung stehen. |                                                                                   |
| 052     | Teil B / B.6 / Z. 595 / Kapitel „Technische Rettung“                                                               | Klarstellung, woher das Rettungskonzept stammt und warum SRHT als Grundlage gewählt wurde.                                                                        | Der Standard gibt nicht an, woher das Rettungskonzept stammt. Das ursprüngliche Schutzziele-Konzept, auf das es zurückgeht, enthält keine Begründung dafür, warum SRHT als Grundlage gewählt wurde.                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                   |
| 053     | Teil B / B.6 / Z. 595 / Kapitel „Technische Rettung“                                                               | Überarbeitung des Abschnitts mit Fokus auf die Wirksamkeit des Gesamttrettungssystems.                                                                            | Der Fokus des Standards sollte auf der Wirksamkeit des Gesamttrettungssystems liegen und nicht auf der flächendeckenden Einführung hochspezialisierter Einzelqualifikationen.                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                   |
| 054     | Teil B / B.6 / Z. 603 / „Servicetechnikerteams“                                                                    | Änderung des Begriffs „Servicetechnikerteams“ zu einem Begriff, der alle auf der Anlage tätigen Personen umfasst.                                                 | Der Begriff „Servicetechnikerteams“ ist nicht zutreffend, da die auf den Anlagen tätigen Personen nicht immer Techniker und nicht immer im Service tätig sind.                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                   |

| Lfd Nr. | Vorgeschlagener Ort im gemeinsamen Standard für eine Anpassung, Änderung, Ergänzung (Kapitel, Thema, Zeilennummer) | Textvorschlag für Anpassung, Änderung, Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Begründung /warum ist diese Anpassung, Änderung, Ergänzung wichtig? / Wozu dient sie? / Welches Ziel verfolgt sie? / Welche Lücke soll sie schließen? / Welche Vorteile soll sie bringen?                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Welche Nachteile, Hürden, und Hindernisse können mit dem Vorschlag verbunden sein |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 055     | Teil B / B.6 / Z. 605 f.                                                                                           | Klärung, ob die Teamstärke von mindestens zwei Personen für die Primärrettung eine Gesamtteamstärke von drei Personen ergibt. Klärung, wie weit einzelne Teile des Teams voneinander entfernt sein dürfen, z. B. zwei Personen auf der Turmplattform und zwei in der Gondel.                                                                                                                                                                                          | Aus dem Standard geht nicht hervor, wie groß das Gesamtteam ist und welche räumliche Aufteilung des Teams zulässig ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                   |
| 056     | Teil B / B.6 / Z. 608 ff.                                                                                          | Änderung von „PSA gegen Absturz (PSAgA) gemäß DGUV Regel 122-198/199 und ggf. in erweiterten Rettungstechniken“ zu „Nutzung von PSA gegen Absturz (PSAgA) DGUV Regel 122-198 und Techniken der Primärrettung gemäß DGUV Regel 122-199 (oder einem vergleichbaren Industriestandard, z. B. GWO Working at Heights) und ggf. in erweiterten Rettungstechniken“.                                                                                                         | Die Anerkennung des GWO Working at Heights ist seit Jahren bewährte Praxis und sollte im Standard Erwähnung finden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                   |
| 057     | Teil B / B.6 / Z. 632 f.                                                                                           | Ergänzung einer Möglichkeit, mittels Rettungskonzept nachzuweisen, dass weniger als fünf Personen ausreichend sind (insbesondere für spezifische Einrichtungen wie Fundamente oder Umspannwerke). Ergänzung, dass eine Reduzierung des SRHT-Teams zulässig ist, sofern eine Zusammenarbeit mit anderen Teams, wie WTG-Technikern, erfolgt, die über das entscheidende Fachwissen bezüglich der Struktur verfügen und stets in die Rettungsmaßnahmen eingebunden sind. | Auf Umspannwerken konnte mittels Hi-Line/Schrägseil-Verfahren von jeder Ebene direkt zum Hubschrauber gerettet werden, ohne den Patienten auf das Helideck verbringen zu müssen. Ein technisches Rettungsteam wäre dort ohne Aufgabe. Die Festlegung auf fünf SRHT-Personen widerspricht zudem der Anforderung an Arbeitgeber, eine eigene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und geeignete Maßnahmen umzusetzen, sowie den Regelungen im Dokument, die gleichwertig wirksame Maßnahmen zulassen. |                                                                                   |
| 058     | Teil B / B.6 / B.6.1 / B.6.1.1 / B.6.1.1.2 / Z. 721 f. / „...personell und verfahrenstechnisch sicherzustellen...“ | Klärung, was mit personeller und verfahrenstechnischer Sicherstellung konkret gemeint ist. Klärung, ob das geforderte Fünf-Personen-Team redundant vorzuhalten ist und was unter verfahrenstechnischer Redundanz zu verstehen ist. Klärung, welche Änderungen der Einsatzlage eintreten könnten, die eine personelle Redundanz erfordern.                                                                                                                             | Klärung erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                   |

| Lfd Nr. | Vorgeschlagener Ort im gemeinsamen Standard für eine Anpassung, Änderung, Ergänzung (Kapitel, Thema, Zeilennummer) | Textvorschlag für Anpassung, Änderung, Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Begründung /warum ist diese Anpassung, Änderung, Ergänzung wichtig? / Wozu dient sie? /Welches Ziel verfolgt sie? / Welche Lücke soll sie schließen? / Welche Vorteile soll sie bringen?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Welche Nachteile, Hürden, und Hindernisse können mit dem Vorschlag verbunden sein |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 059     | Teil B / B.6 / B.6.3 / Z. 756                                                                                      | Klärung, ob die Teamleitung auch durch eine Person des HEMS-Dienstleisters oder durch den im jeweiligen Windpark eingesetzten Notfallsanitäter übernommen werden kann.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Der Standard schließt die medizinische Komponente von der Teamleitung aus, ohne zu erläutern, warum Personen des HEMS-Dienstleisters oder Notfallsanitäter aus dem jeweiligen Windpark für diese Funktion nicht in Betracht kommen. Diese Einschränkung ist nicht begründet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                   |
| 060     | Teil B / B.6 / B.6.3 / B.6.3.2 / Z. 810 f.                                                                         | Klärung, ob die Anforderung von einem Jahr praktischer Erfahrung in den Punkten a) und b) aus B.6.3.1 sowie den Punkten a) und b) aus B.6.3.2 bewusst so gesetzt ist, dass intern ausgebildetes Personal faktisch ausgeschlossen wird. Ergänzung einer Klarstellung, ob der BSH mit dieser Anforderung intendiert, überwiegend oder ausschließlich den Einsatz externer Spezialkräfte zu etablieren. Klärung, inwieweit intern erworbene Qualifikationen und Schulungen als gleichwertige Erfahrung anerkannt werden können. Überarbeitung oder Konkretisierung der Anforderung im Hinblick auf die langfristige Entwicklung interner Kompetenzen, die Sicherstellung einer nachhaltigen Personalstrategie im Offshore-Bereich sowie die Wirtschaftlichkeit und Flexibilität der Einsatzorganisation. | Die Anforderung von einem Jahr praktischer Erfahrung in den genannten Punkten führt in der Praxis dazu, dass intern ausgebildetes Personal weitgehend ausgeschlossen wird, da es im Rahmen interner Qualifizierungen zwar die notwendigen Schulungen und Fähigkeiten erwirbt, jedoch regelmäßig nicht über operative Praxiserfahrung in vergleichbaren Einsatzszenarien verfügt. Im laufenden Betrieb bestehen zudem nur begrenzte Möglichkeiten, diese spezifischen Erfahrungen strukturiert und in ausreichendem Umfang aufzubauen. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die langfristige Entwicklung und Aufrechterhaltung interner Kompetenzen, auf eine nachhaltige Personalstrategie im Offshore-Bereich sowie auf die Wirtschaftlichkeit und Flexibilität der Einsatzorganisation. |                                                                                   |
| 061     | Teil B / B.6 / B.6.3 / B.6.3.4 / Z. 820 / Kapitel „Anforderungen an das Fachpersonal der medizinischen Komponente“ | Ergänzung, dass Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie Notärztinnen und Notärzte in der Luftrettung in SRHT auszubilden sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Es gibt keinen Grund, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie Notärztinnen und Notärzte in der Luftrettung von einer SRHT-Ausbildung auszuschließen. Im Einsatz müssen alle beteiligten Personen am Einsatzort die notwendigen Handgriffe in der Höhenrettung kennen, um sicher agieren zu können.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                   |
| 062     | Teil B / B.6 / B.6.3 / B.6.3.4 / Z. 820 / Kapitel „Anforderungen an das Fachpersonal der medizinischen Komponente“ | Überarbeitung des Abschnitts zur besseren Verständlichkeit. Ggf. Ergänzung einer Tabelle, die übersichtlich darstellt, welche Qualifikationen für welche Personen bzw. Funktionen jeweils erforderlich sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Der Abschnitt ist in seiner aktuellen Form unverständlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                   |

| Lfd Nr. | Vorgeschlagener Ort im gemeinsamen Standard für eine Anpassung, Änderung, Ergänzung (Kapitel, Thema, Zeilennummer) | Textvorschlag für Anpassung, Änderung, Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Begründung /warum ist diese Anpassung, Änderung, Ergänzung wichtig? / Wozu dient sie? /Welches Ziel verfolgt sie? / Welche Lücke soll sie schließen? / Welche Vorteile soll sie bringen?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Welche Nachteile, Hürden, und Hindernisse können mit dem Vorschlag verbunden sein |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 063     | Teil B / B.6 / B.6.3 / B.6.3.4 / Z. 824 ff.                                                                        | Klärung der Herkunft und Begründung der Regelung, die im Einzelfall ein Absehen von der vollständigen SRHT-Ausbildung für Notärztinnen und Notärzte vorsieht. Konkretisierung, dass Notärztinnen und Notärzte, die bereits vollständig als SRHT ausgebildet sind, die Anforderungen erfüllen und Personen ohne entsprechende Qualifikation zukünftig vollständig gemäß SRHT-Standard auszubilden sind. Klärung, ob sich die Regelung ausschließlich auf extern hinzugeführte Kräfte bezieht und dass der im Windpark eingesetzte Notfallsanitäter dabei nicht mitgerechnet werden darf. | Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Notärztinnen und Notärzte im Einzelfall von einer vollständigen SRHT-Ausbildung abgesehen werden sollte. Bisher bestehen keinerlei praktische oder operative Probleme mit der vollständigen SRHT-Ausbildung von Notärzten. Der übrige Standard verschärft die Anforderungen konsequent – diese Regelung stellt daher eine inkonsistente Aufweichung dar, die weder aus sicherheitstechnischer noch aus operativer Perspektive begründbar ist. Zudem bleibt unklar, auf welche Personengruppe sich die Regelung bezieht, insbesondere ob der im Windpark eingesetzte Notfallsanitäter dabei berücksichtigt werden darf oder nicht. |                                                                                   |
| 064     | Teil B / B.7 / B.7.1 / B.7.1.2 / Z. 861-863                                                                        | Überarbeitung der Textstelle aufgrund eines inhaltlichen Fehlers: Klärung, welche Personengruppen tatsächlich unter die Anforderung einer HEMS-/HHO-/HOFO-Ausbildung gemäß VO (EU) 965/2012 fallen, unter Berücksichtigung der Unterscheidung zwischen fliegerischer Crew und medizinischen Fluggästen.                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Der Abschnitt ist inhaltlich unzutreffend. Ein HEMS-Besatzungsmitglied ist per Definition Teil der fliegerischen Crew. Medizinische Fluggäste sind hingegen keine Besatzungsmitglieder und damit nicht Adressat der Anforderungen gemäß VO (EU) 965/2012. Die aktuelle Formulierung vermischt zwei klar zu trennende Personengruppen und führt zu einer inhaltlich falschen Anforderung.                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                   |
| 065     | Teil B / B.7 / B.7.2 / B.7.2.3 / Z. 919-924                                                                        | Ergänzung, dass die medizinische Innenausrüstung (Medical-Kit) über eine luftfahrtrechtliche Zulassung verfügen und ein Supplemental Type Certificate (STC) für den jeweils eingesetzten Hubschraubertyp aufweisen muss. Ergänzung, dass die Medizingeräte luftfahrtrechtlich zugelassen eingebaut sein müssen.                                                                                                                                                                                                                                                                         | Der Abschnitt ist in seiner aktuellen Fassung ungenau. Der Hinweis auf die luftfahrtrechtliche Zulassung der Innenausstattung ist zu allgemein gehalten. Es fehlt die Konkretisierung, dass das Medical-Kit ein STC für den jeweils eingesetzten Hubschraubertyp benötigt sowie dass der Einbau der Medizingeräte ebenfalls luftfahrtrechtlich zugelassen sein muss.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                   |
| 066     | Teil B / B.7 / B.7.2 / B.7.2.4 / Z. 948 f.                                                                         | Prüfung, ob die Anforderung einer 24-stündigen Verfügbarkeit der gesamten diensthabenden Besatzung in allen Einsatzszenarien angemessen ist. Klärung, ob die Anforderung auch für kurze Entstörungseinsätze gilt und wie mit Situationen umzugehen ist, in denen nächtlich kein Personal in einem Windpark oder auf einem SOV anwesend ist.                                                                                                                                                                                                                                             | Die pauschale Anforderung einer 24-stündigen Verfügbarkeit erscheint nicht in allen Einsatzszenarien angemessen, insbesondere bei kurzen Entstörungseinsätzen. Zudem ist absehbar, dass es in der Ostsee Zeiträume geben wird, in denen nächtlich kein Personal in einem Windpark oder auf einem SOV anwesend ist. In diesen Fällen liefe die Anforderung ins Leere oder wäre praktisch nicht erfüllbar.                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                   |

| Lfd Nr. | Vorgeschlagener Ort im gemeinsamen Standard für eine Anpassung, Änderung, Ergänzung (Kapitel, Thema, Zeilennummer)       | Textvorschlag für Anpassung, Änderung, Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Begründung /warum ist diese Anpassung, Änderung, Ergänzung wichtig? / Wozu dient sie? /Welches Ziel verfolgt sie? / Welche Lücke soll sie schließen? / Welche Vorteile soll sie bringen?                                                                                                                                                                                                                                  | Welche Nachteile, Hürden, und Hindernisse können mit dem Vorschlag verbunden sein |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 067     | Teil B / B.7 / B.7.2 / B.7.2.4 / Z. 961-965                                                                              | Ergänzung einer Klarstellung im Standard, dass keine implizite Verpflichtung zur Vorhaltung zusätzlicher exklusiver HEMS-Kapazitäten entsteht, sofern bestehende Konzepte ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleisten.                                                                                                                                                                             | Der Abschnitt lässt offen, welche konkreten Konsequenzen sich aus der eingeschränkten Erreichbarkeit für die Rettungskette ergeben. Ohne eine entsprechende Klarstellung im Standard besteht das Risiko, dass der Abschnitt als implizite Verpflichtung zur Vorhaltung zusätzlicher exklusiver HEMS-Kapazitäten ausgelegt wird, auch wenn bestehende Konzepte bereits ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleisten. |                                                                                   |
| 068     | Teil B / B.7 / B.7.2 / B.7.2.4 / Z. 966 / „Konsultationsfrage zu B.7.2.4 a)“                                             | Klärung, warum spezielle Konsultationsfragen nur zu einzelnen Abschnitten (B.7.2.4 a) und Anlage A) gestellt werden und nicht zu allen Themenbereichen des Standards. Klärung, was seitens des BSH mit der selektiven Auswahl von Konsultationsfragen beabsichtigt ist. Ergänzung einer Konsultationsfrage zu Abschnitt B.6 „Technische Rettung“ und zur Sinnhaftigkeit der Anwendung des AGBF-Standards. | Die selektive Auswahl einzelner Abschnitte für spezielle Konsultationsfragen ist nicht nachvollziehbar und lässt die Absicht des BSH unklar.                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                   |
| 069     | Teil C / C.2 / Kapitel „Mindestanforderungen an Rettungsübungen“                                                         | Konkretisierung der Übungsformate durch eine klare Unterscheidung zwischen Tabletop-, Teil- und Vollübungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Der Abschnitt differenziert nicht ausreichend zwischen den verschiedenen Übungsformaten. Eine klare Unterscheidung ist erforderlich, um Missverständnisse bei der Umsetzung zu vermeiden.                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                   |
| 070     | Teil C / C.2 / Z. 1059 / „Tabelle 1: Dreistufige Übungsmatrix“ / Stufe 1 / Zielstellung                                  | Änderung von „...allen Beschäftigten und den auf den Einrichtungen tätigen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern im Wechsel eine Teilnahme an diesen Übungen zu ermöglichen.“ zu „...Beschäftigten aus dem jeweiligen Bereich, des jeweiligen OWP oder der jeweiligen Offshore-Installation im Wechsel eine Teilnahme zu ermöglichen bzw. sie an den durchgeführten Übungen aktiv zu beteiligen“.   | Die aktuelle Formulierung ist zu allgemein gehalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                   |
| 071     | Teil C / C.2 / Z. 1059 / „Tabelle 1: Dreistufige Übungsmatrix“ / Stufe 2 / „fachkundige, nicht weisungsgebundene Dritte“ | Streichung von „fachkundige, nicht weisungsgebundene Dritte“. Ergänzung folgender Formulierung: „Eine Übungsdokumentation ist anzufertigen und eine Nachbesprechung mit allen Beteiligten                                                                                                                                                                                                                 | Der Begriff „fachkundige, nicht weisungsgebundene Dritte“ ist nicht klar definiert. In der Praxis handelt es sich dabei häufig um Interessenträger aus unterschiedlichen Bereichen, deren tatsächliche Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist. Ein                                                                                                                                                                        |                                                                                   |

| Lfd Nr. | Vorgeschlagener Ort im gemeinsamen Standard für eine Anpassung, Änderung, Ergänzung (Kapitel, Thema, Zeilennummer)                                    | Textvorschlag für Anpassung, Änderung, Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                               | Begründung /warum ist diese Anpassung, Änderung, Ergänzung wichtig? / Wozu dient sie? /Welches Ziel verfolgt sie? / Welche Lücke soll sie schließen? / Welche Vorteile soll sie bringen?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Welche Nachteile, Hürden, und Hindernisse können mit dem Vorschlag verbunden sein |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
|         |                                                                                                                                                       | durchzuführen, um einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu gewährleisten."                                                                                                                                                                                                               | erkennbarer Mehrwert durch den Einbezug solcher Dritter ist nicht gegeben, da ausreichend Fachkompetenz bei Behörden, Betreibern und Rettungsdienstleistern vorhanden ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                   |
| 072     | Textstelle „Modul A1: Einführung Allgemeinmedizin"                                                                                                    | Streichung des Moduls A1 „Einführung Allgemeinmedizin" aus dem Standard. Klärung, inwieweit allgemeinmedizinische Versorgung im Offshore-Bereich stattdessen über Telemedizin abgedeckt werden kann.                                                                                           | Der Standard konzentriert sich vorrangig auf die akutmedizinische Versorgung und Rettung im Offshore-Bereich. Eine umfassende allgemeinmedizinische Versorgung der Besatzungen liegt im Verantwortungsbereich der Betreiber und wird durch sie zusammen mit ihren Medizin-Dienstleistern organisiert. Dieses Themenfeld wird durch diesen Standard nur insoweit berührt, wie sie für die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit vor Ort erforderlich ist.<br>Notfallsanitäter:innen tragen dabei – im Rahmen des Notfallsanitätergesetzes und der ihnen übertragenen heilkundlichen Maßnahmen – eine eigenständige Fachverantwortung, arbeiten bei allgemeinmedizinischen Fragestellungen regelmäßig in enger Abstimmung mit telemedizinisch eingebundenen Ärztinnen und Ärzten.<br>Vor diesem Hintergrund erscheint eine zielgerichtete Zusatzqualifikation zu häufigen allgemeinmedizinischen Beschwerdebildern und zur strukturierten Telemedizin-Zusammenarbeit sinnvoll. |                                                                                   |
| 073     | Anhang: Ausbildungsanforderungen und Qualitätsstandards für SRHT zur Stärkung der Offshore-Rettungs- und medizinischen Versorgungsmaßnahmen / Z. 1647 | Streichung des Anhangs in seiner vorliegenden Form. Überarbeitung und Integration der Inhalte in das Hauptdokument oder einen ordnungsgemäßen Anhang nach formeller und inhaltlicher Abstimmung durch die zuständigen Fachexperten.                                                            | Der Anhang ist in seiner vorliegenden Form aus formellen Gründen abzulehnen. Eine Aufnahme von Inhalten in den Standard erfordert eine formelle und inhaltliche Abstimmung durch die zuständigen Fachexperten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die enthaltenen Anforderungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                   |
| 074     | Anhang: Ausbildungsanforderungen und Qualitätsstandards für SRHT zur Stärkung der Offshore-Rettungs- und medizinischen Versorgungsmaßnahmen           | Klärung, ob das Havariekommando für die Formulierung derartiger Anforderungen kompetent ist und auf welches Mandat es sich dabei stützt. Klärung, ob vergleichbare Anforderungen auch für eigene oder andere öffentliche Organisationen gelten oder ob sich die Vorgaben ausschließlich an die | Klarstellung erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                   |

| Lfd Nr. | Vorgeschlagener Ort im gemeinsamen Standard für eine Anpassung, Änderung, Ergänzung (Kapitel, Thema, Zeilennummer)                                                                                                                                                               | Textvorschlag für Anpassung, Änderung, Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                         | Begründung /warum ist diese Anpassung, Änderung, Ergänzung wichtig? / Wozu dient sie? /Welches Ziel verfolgt sie? / Welche Lücke soll sie schließen? / Welche Vorteile soll sie bringen?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Welche Nachteile, Hürden, und Hindernisse können mit dem Vorschlag verbunden sein |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Offshore-Windindustrie richten.                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                   |
| 075     | Anhang: Ausbildungsanforderungen und Qualitätsstandards für SRHT zur Stärkung der Offshore-Rettungs- und medizinischen Versorgungsmaßnahmen / 1. Einleitung / „...gesetzlichen Vorschriften, einschlägigen Normen sowie des aktuellen Stands der Technik erstellt.“ / 3. Absatz  | Klärung, auf welchen gesetzlichen Vorschriften die Festlegung des SRHT-Standards als einzig gültiges Ausbildungs- und Kompetenzniveau für die Offshore-Rettung basiert. Klärung, aus welcher Quelle der Stand der Technik abgeleitet wird und auf welche konkreten geltenden Normen Bezug genommen wird. | Das Havariekommando legt den SRHT-Standard als einzig gültiges Ausbildungs- und Kompetenzniveau für die Offshore-Rettung fest, ohne die zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften darzulegen. Zudem bleibt unklar, aus welcher Quelle der Stand der Technik abgeleitet wird und auf welche konkreten geltenden Normen Bezug genommen wird. Diese fehlenden Angaben erschweren eine nachvollziehbare und rechtssichere Anwendung des Standards.                                                                                                                                                           |                                                                                   |
| 076     | Anhang: Ausbildungsanforderungen und Qualitätsstandards für SRHT zur Stärkung der Offshore-Rettungs- und medizinischen Versorgungsmaßnahmen / 3. Ausbildungsinhalte für SRHT-Kräfte im Offshore-Einsatz                                                                          | Überarbeitung der Ausbildungsinhalte und Ausbildungsstunden für SRHT-Kräfte im Offshore-Einsatz mit bereichsspezifischer Anpassung an die konkreten Einsatzumgebungen wie Plattformen und Windkraftanlagen.                                                                                              | Der SRHT-Standard wurde für den Einsatz in unbekannten Umgebungen entwickelt, in denen Rettungswege und Bauwerke nicht vorab bekannt sind. Im Offshore-Bereich hingegen wird in einem bekannten Umfeld mit klar definierten Strukturen wie Plattformen und Windkraftanlagen gearbeitet, in dem jederzeit gerettet werden kann. Der vollständige SRHT-Standard ist daher für normale Rettungssituationen in diesem Umfeld zu komplex. Lediglich bei sehr komplexen Rettungsszenarien mit mehreren verletzten Personen oder stark beschädigten Bauwerken kann der vollständige Standard gerechtfertigt sein. |                                                                                   |
| 077     | Anhang: Ausbildungsanforderungen und Qualitätsstandards für SRHT zur Stärkung der Offshore-Rettungs- und medizinischen Versorgungsmaßnahmen / 4. Zusammensetzung der Einsatzteams / „Das SRHT-Einsatzteam ist zuzüglich zur Notfallsanitäter:in des Offshore-Windparks zu sehen“ | Streichung des Hinweises.                                                                                                                                                                                                                                                                                | Das Rendezvous-Verfahren ist auch im Landrettungsdienst üblich und sinnvoll. Durch die Standardisierung im BSH-Standard, ausformulierte Rettungskonzepte und Übungen ist die systemische Sicherheit bereits hergestellt. Die Forderung nach einer zusätzlichen Person stellt eine neue, unbegründete Anforderung dar, die zudem im Widerspruch zu Abschnitt B.6 des Hauptdokuments steht, der eine absolute Teamstärke von mindestens fünf Personen gemäß B.6.3 vorsieht. Zudem wurden bereits Rettungskonzepte genehmigt, die genau diesen Ansatz nicht vorsehen.                                         |                                                                                   |

| Lfd Nr. | Vorgeschlagener Ort im gemeinsamen Standard für eine Anpassung, Änderung, Ergänzung (Kapitel, Thema, Zeilennummer)                                                                         | Textvorschlag für Anpassung, Änderung, Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Begründung /warum ist diese Anpassung, Änderung, Ergänzung wichtig? / Wozu dient sie? /Welches Ziel verfolgt sie? / Welche Lücke soll sie schließen? / Welche Vorteile soll sie bringen?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Welche Nachteile, Hürden, und Hindernisse können mit dem Vorschlag verbunden sein |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 078     | Anhang: Ausbildungsanforderungen und Qualitätsstandards für SRHT zur Stärkung der Offshore-Rettungs- und medizinischen Versorgungsmaßnahmen / 6. Nachweis der Einsatzfähigkeit / 2. Absatz | Klarstellung, dass derartige Szenarien in der Praxis bereits durchgeführt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Die aktuelle Formulierung gibt den tatsächlichen Stand der Praxis nicht korrekt wieder, da solche Szenarien bereits trainiert werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                   |
| 079     | <b>Allgemeine Fragen</b>                                                                                                                                                                   | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wie wird grundsätzlich mit den im Rahmen der Konsultation eingereichten Stellungnahmen umgegangen?</li> <li>2. Besteht die Möglichkeit, dass – wie bereits in der Vergangenheit wahrgenommen – die Kommentare der Betreiber nur eingeschränkt berücksichtigt werden bzw. nur in dem Umfang, in dem sie nicht im Widerspruch zu den bereits durch das Gewerbeaufsichtsamt bzw. das Havariekommando definierten Anforderungen stehen?</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                        | Kommentierung erforderlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                   |
| 080     | S. 1, S. 2, S. 10, S. 12, S. 37 / Textstellen zur „verantwortlichen Person im Sinne des WindSeeG“ sowie zu „allen weiteren, Verantwortung tragenden Personen“                              | Änderung der Adressierung des Standards von „verantwortlichen Personen im Sinne des WindSeeG“ und „allen weiteren, Verantwortung tragenden Personen“ zu den jeweiligen Betreibergesellschaften als alleinige Adressaten. Klarstellung, dass verantwortliche Personen im Sinne des § 78 Abs. 1 WindSeeG ausschließlich natürliche Personen sind und nicht persönlich zur Umsetzung der Vorgaben des Standards verpflichtet werden können. Klarstellung, dass nicht die verantwortliche Person, sondern die jeweilige Betreibergesellschaft als Arbeitgeber im Sinne des ArbSchG Adressat der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben ist. Streichung der Aussage auf S. 2, wonach die verantwortliche Person nach § 1 Abs. 1 ArbSchG verpflichtet ist. | Adressat des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung oder der jeweiligen Genehmigung ist ausschließlich die Betreibergesellschaft. In aller Regel ist auch nur die Betreibergesellschaft Arbeitgeber im Sinne des ArbSchG, dem die Umsetzung des Arbeitsschutzes obliegt. Verantwortliche Personen im Sinne des § 78 Abs. 1 WindSeeG sind hingegen natürliche Personen, die nicht persönlich zur Umsetzung der weitgehenden Vorgaben des Standards verpflichtet werden können und die damit verbundenen Haftungsrisiken nicht tragen können. Zudem ist der Arbeitsschutz in § 77 WindSeeG nicht genannt, und die verwaltungsrechtliche Verantwortung der verantwortlichen Personen beschränkt sich auf ihre jeweiligen Aufgaben und Befugnisse. |                                                                                   |

| Lfd Nr. | Vorgeschlagener Ort im gemeinsamen Standard für eine Anpassung, Änderung, Ergänzung (Kapitel, Thema, Zeilennummer)                                                                                                             | Textvorschlag für Anpassung, Änderung, Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Begründung /warum ist diese Anpassung, Änderung, Ergänzung wichtig? / Wozu dient sie? /Welches Ziel verfolgt sie? / Welche Lücke soll sie schließen? / Welche Vorteile soll sie bringen?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Welche Nachteile, Hürden, und Hindernisse können mit dem Vorschlag verbunden sein |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 081     | S. 1 / Textstelle zur Verbindung mit § 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 WindSeeG sowie Verwendung des Begriffs „unverzügliche Rettung“ unter Verweis auf § 121 BGB / Anhang zu den Ausbildungsanforderungen des Havariekommando für SRHT | Klärung, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Rechtsqualität der Standard erlassen wird. Klarstellung, dass § 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 WindSeeG ausschließlich neue Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren betrifft und für Projekte mit bestehender Genehmigung keine Rechtsgrundlage benannt wird. Klarstellung, dass der Standard mangels gesetzlicher Grundlage gegenüber den Betreibern allenfalls empfehlenden Charakter hat und keine verbindliche Wirkung entfaltet. Klarstellung, dass der Standard nicht in zivilrechtliche Rechtsverhältnisse eingreift. Streichung oder Überarbeitung der Verwendung des Begriffs „unverzügliche Rettung“ unter Verweis auf § 121 BGB. Klärung, auf welcher Rechtsgrundlage das Havariekommando verbindliche Ausbildungsanforderungen für Offshore-Windparkbetreiber aufstellen kann. | Die Rechtsgrundlage für den Standard ist unklar. § 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 WindSeeG betrifft nur neue Verfahren; für Projekte mit bestehender Genehmigung fehlt jede Angabe zur rechtlichen Relevanz des Standards. Mangels gesetzlicher Grundlage kann der Standard gegenüber Betreibern allenfalls empfehlenden Charakter haben. Die Verwendung zivilrechtlicher Begriffe wie „unverzügliche Rettung“ unter Verweis auf § 121 BGB wirft Fragen zum beabsichtigten Eingriff in zivilrechtliche Rechtsverhältnisse auf. Für die detaillierten und verbindlichen Ausbildungsanforderungen des Havariekommando im Anhang fehlt ebenfalls eine Rechtsgrundlage.                                                                                                                                                                     |                                                                                   |
| 082     | S. 16, S. 18, S. 19, S. 28 ff., S. 34 / Textstellen zu Plangrößen, Reaktionszeiten, Qualifikationsanforderungen und Teamzusammensetzung                                                                                        | Überarbeitung der spezifischen und starren Vorgaben zu Plangrößen, Reaktionszeiten, Ausrückzeiten und Teamzusammensetzung hin zu flexibleren Anforderungen, die den Empfehlungscharakter des Standards deutlich machen und die Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände ermöglichen. Klärung, auf welchen Untersuchungen die detaillierten Vorgaben beruhen und inwieweit die unterschiedlichen Entfernungen der Offshore-Windparks zum Festland berücksichtigt wurden. Überarbeitung der minutengenauen Maximalvorgaben für Reaktions- und Ausrückzeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände. Überarbeitung der Anforderung einer „deutschen Berufserlaubnis“ für medizinisches Fachpersonal unter Berücksichtigung ausländischer Abschlüsse.                                                                    | Die Vorgaben des Standards sind teilweise sehr spezifisch und starr, ohne dass die zugrundeliegenden Untersuchungen dargelegt werden. Die unterschiedlichen Entfernungen der einzelnen Offshore-Windparks zum Festland erfordern unterschiedliche Lösungen, die der Standard nicht berücksichtigt. Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu treffen; starre Vorgaben schränken diesen Spielraum unzulässig ein. Die minutengenaue Vorgabe von Reaktionszeiten ohne Berücksichtigung des Einzelfalls ist zudem aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht angemessen, da sie die Erreichbarkeit eines bestimmten Standards in jedem Fall suggeriert, ohne dass die jeweiligen Besonderheiten geprüft worden sind. |                                                                                   |

| Lfd Nr. | Vorgeschlagener Ort im gemeinsamen Standard für eine Anpassung, Änderung, Ergänzung (Kapitel, Thema, Zeilennummer) | Textvorschlag für Anpassung, Änderung, Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Begründung /warum ist diese Anpassung, Änderung, Ergänzung wichtig? / Wozu dient sie? /Welches Ziel verfolgt sie? / Welche Lücke soll sie schließen? / Welche Vorteile soll sie bringen?                                                                                                                                                                         | Welche Nachteile, Hürden, und Hindernisse können mit dem Vorschlag verbunden sein |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 083     | Modul A 7: Sonografie / Z. 1191                                                                                    | Überarbeitung der sonografischen Anforderungen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem ABCDE-Schema als prioritätenbasiertem Versorgungsansatz. Prüfung, ob der Umfang der geforderten sonografischen Anwendungen den Fokus von der unmittelbaren Behandlung lebensbedrohlicher Probleme auf zusätzliche Diagnostik verlagert.                                                                                                                                                                                                                                    | Das ABCDE-Schema stellt als international etabliertes Standardvorgehen sicher, dass lebensbedrohliche Probleme priorisiert erkannt und unmittelbar behandelt werden. Die fokussierte Ultraschall-Untersuchung kann dieses Konzept wirksam unterstützen und relevante taktische Entscheidungen und Versorgungspfade bahnen.                                       |                                                                                   |
| 084     | Anlage C: Lehrgänge Traumaversorgung / Z. 1233                                                                     | Prüfung, ob die Forderung nach Mehrfachqualifikationen in Traumakursen, die überwiegend identische Inhalte auf Basis desselben ABCDE-Schemas vermitteln, gerechtfertigt ist. Überarbeitung der Anforderungen mit dem Ziel, inhaltliche Doppelungen zu reduzieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Die genannten Traumakurse basieren überwiegend auf identischen Inhalten und dem gleichen ABCDE-Schema; sie unterscheiden sich im Wesentlichen in Zielgruppe und didaktischer Ausgestaltung. Wichtig ist daher, im Standard klarzustellen, dass diese Kurskonzepte als gleichwertige Alternativen zu verstehen sind und nicht kumulativ absolviert werden müssen. |                                                                                   |
| 085     | Anlage D: Lehrgänge Reanimation / Z. 1244                                                                          | Prüfung, ob die parallele Forderung von ACLS, ALS sowie deren „Experienced Provider“-Kursen gerechtfertigt ist. Überarbeitung der Anforderungen mit dem Ziel, inhaltliche Doppelungen zu reduzieren. Ergänzung einer Gesamtübersicht der jährlich geforderten Fortbildungsstunden für medizinisches Personal, einschließlich der 30 Stunden fachbezogener Fortbildungen, 160 Stunden Praktikum akut- und notfallmedizinischer Kompetenzen, 80 bzw. 72 Stunden SRHT, GWO-Kurse, Trauma- und Reanimationskurse sowie notwendiger interner betrieblicher Fortbildungen. | ACLS und ALS sowie die „Experienced Provider“-Kurse sind thematisch gleichwertig. Es sollte daher eindeutig klargestellt werden, dass inhaltlich äquivalente Formate wechselseitig anerkannt werden und nicht kumulativ zu absolvieren sind.                                                                                                                     |                                                                                   |
| 086     | Teil B / B.4 / B.4.2 / Z. 254-257                                                                                  | STELLUNGNAHME                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Die Formulierung ist bereits Bestandteil der Empfehlungen der Arbeitsschutzbehörden Niedersachsens und Schleswig-Holsteins und findet daher uneingeschränkte Zustimmung. Als wesentlicher Grundsatz der Offshore-Rettung sollte sie verbindlich in den finalen Standard aufgenommen werden.                                                                      |                                                                                   |